

Klienteninformation

Ausgabe 01/2025

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Einkommensteuerliche Neuerungen 2025.....	2
2.	Änderungen in der Sozialversicherung 2025.....	5
3.	Arbeitsrecht	6
4.	Neues aus der Umsatzsteuer.....	8
5.	Höchstgerichtliche Entscheidungen	13
6.	Splitter	14
7.	Termine für Februar und März 2025	15
8.	Sozialversicherungswerte für 2025.....	18

1. Einkommensteuerliche Neuerungen 2025

Wie jedes Jahr ist zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Lohnverrechnung von zahlreichen Änderungen geprägt. Zunächst ein Überblick über die einkommensteuerlichen Werte 2025 wie Tarif, Absetzbeträge und Sachbezugswerte. Danach folgt der sozialversicherungsrechtliche Teil.

1.1 Steuertarif

Auf einen Blick noch einmal die Tarifstufen des § 33 EStG (ausführlich dazu in der KlientenINFO 6/2024).

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0%	für die ersten € 13.308	0 %
€ 12.816 bis € 20.818	20 %	€ 13.308 bis € 21.617	20 %
€ 20.818 bis € 34.513	30 %	€ 21.617 bis € 35.836	30 %
€ 34.513 bis € 66.612	40 %	€ 35.836 bis € 69.166	40 %
€ 66.612 bis € 99.266	48 %	€ 69.166 bis € 103.072	48 %
€ 99.266 bis € 1 Mio.	50 %	€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %
ab € 1 Mio.	55 %	ab € 1 Mio.	55 %

1.2 Absetzbeträge 2025

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag bei Partnereinkommen bis € 7.274	€ 601	€ 813	€ 268
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 37	€ 55	€ 73

SV-Rückerstattung (55%)	Arbeitnehmer	inklusive Pendlerzuschlag	zzgl. SV-Bonus	Pensionist
jährlich	€ 487	€ 608	€ 790	€ 669

Verkehrsabsetzbetrag	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	Einschleifgrenzen			
				erhöhter VAB	Zuschlag zum VAB		
jährlich	€ 487	€ 838	€ 790	€ 14.812	€ 15.782	€ 19.424	€ 29.743

	Pensionistenabsetzbetrag			Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag			
	Grundbetrag	Einschleifgrenzen		Einschleifgrenzen		Partnereinkommen	
jährlich	€ 1.002	€ 21.245	€ 30.957	€ 1.476	€ 24.196	€ 30.957	€ 2.673

Zahlt ein Steuerpflichtiger die Krankheitskosten für den erkrankten (Ehe-)Partner, dann können diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, insoweit der erkrankte (Ehe-)Partner das jährliche steuerliche Existenzminimum von € 13.308 unterschreitet.

1.3 Sachbezugswerte

- Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind basierend auf den CO₂-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2025 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max. p.m.
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2025: über 126 g/km	€ 960
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2025: bis 126 g/km	€ 720
0 %	Elektroautos	0 g/km	€ 0
0 %	Fahrräder /E-Krafträder	0 g/km	€ 0

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

- Firmenparkplatz**
Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge unverändert ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen. Dies gilt auch für Elektroautos.
- Zinersparnis**
Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen oder Gehaltsvorschuss von mehr als € 7.300, liegt ein Sachbezug vor. Bei **variabler Verzinsung** ergibt sich die **Zinersparnis** aus der Differenz zwischen Referenzzinssatz und dem vereinbarten variablen Sollzinssatz. Bei vereinbarter **fixer Verzinsung** ist als Referenzzinssatz der von der Österreichischen Nationalbank für den **Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages** veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 % vermindert wird, anzusetzen, wobei dieser Zinssatz für den gesamten Zeitraum maßgeblich ist, für den ein fixer Zinssatz vereinbart wurde.
- Sachbezugswert Wohnraum gültig ab 1.1.2025**

= Richtwertmietzins 1.4.2023	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m² Wohnfläche p.m.	6,09	7,81	6,85	7,23	9,22	9,21	8,14	10,25	6,67

Für die Zurverfügungstellung einer arbeitsplatznahen Unterkunft gilt, dass bis zu einer Größe von 35 m² kein Sachbezug anzusetzen ist. Darüber hinaus ist bis zu einer Größe von 45 m² der Sachbezug um 35 % zu mindern. Die Aufteilung der Gemeinschaftsflächen erfolgt nach der Anzahl der Arbeitnehmer, denen die Unterkunft im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum überwiegend (mehr als die Hälfte des Kalendermonats) zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale ist (derzeit) gegenüber dem Jahr 2024 unverändert.

in €	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	Entfernung	jährlich	monatlich	jährlich
2 km – 20 km	Null	Null	372,00	31,00
20 km – 40 km	696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km	2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale steht zusätzlich der Pendlereuro von € 2 pro Jahr und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zu. Wird aufgrund von Teilzeit- und Telearbeit nicht täglich der Arbeitsweg angetreten, kommt es zur aliquoten Kürzung des Pendlerpauschales.

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

1.5 Reisespesen

Die Sätze für **Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland** wurden **angehoben**. Die darin enthaltene Vorsteuer von 10 % kann geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Auslandsdiäten.

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std. bis 12 Std. aliquot ein Zwölftel	€ 30,00
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleges für Übernachtung	€ 17,00

Das **Kilometergeld** wurde angehoben und vereinheitlicht.

Km-Geld PKW /Kombi/ Motorrad / Fahrrad	Km-Geld je mitbeförderter Person	Km-Geld als Fußgänger
€ 0,50	€ 0,15	€ 0,38
pro Jahr max. 30.000 km (Auto), max. 3.000 km (Motorrad und Fahrrad)		je Wegstrecke min. 1 km

Die neue **Fahrtkostenersatzverordnung** sieht ab 2025 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für eine Dienstreise entweder in Höhe des tatsächlichen Fahrscheinpreises nicht steuerbar ersetzen kann oder alternativ auch durch

- einen **pauschalen Beförderungszuschuss** für die ersten 50 km in Höhe von € 0,50/km, für die weiteren 250 km in Höhe von € 0,20/km, für darüberhinausgehende km in Höhe von € 0,10/km, maximal € 109 pro Fahrt abgabenfrei, oder
- einen **Ersatz der fiktiven Kosten** für das günstigste Massenbeförderungsmittel.

Für beide Varianten gilt ein abgabenfreier Höchstbetrag von € 2.450 im Kalenderjahr.

1.6 Keine steuerfreie Mitarbeiterprämie in 2025

Die in den Jahren 2022 und 2023 eingeführte Teuerungsprämie und 2024 als Mitarbeiterprämie bezeichnete Möglichkeit einer zusätzlichen steuerfreien Bonuszahlung von bis zu € 3.000 ist mit Ende 2024 ausgelaufen. Eine Aufrollung des Lohnzahlungszeitraumes 2024 ist bis zum 15.2.2025 möglich.

1.7 Überstundenzuschläge

Die als Leistungsanreiz 2024 eingeführte Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge für 18 Überstunden (bisher 10) pro Monat mit einem Betrag von bis zu € 200 (bisher € 86) gelten auch im Jahr 2025.

2. Änderungen in der Sozialversicherung 2025

Mit Beginn jedes Jahres werden die SV-Werte angehoben. Dazu finden Sie in der Beilage eine Tabelle mit allen Werten 2025 im Überblick. In Erinnerung rufen möchten wir die seit 2024 geltende Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen und die Senkung der Pensionsversicherungsbeiträge für erwerbstätige Pensionisten.

2.1 Höhe des Säumniszuschlags in der Sozialversicherung

Ein **Säumniszuschlag** von **€ 65** fällt je Meldeverstoß (bis auf 2 Ausnahmen) an.

- **Ausnahme 1:** bei verspäteter Übermittlung der mBGM wird gestaffelt je nach Verspätung (bis zu fünf Tagen € 5, bis zehn Tagen € 11, bis Monatsende € 17, danach € 65) vorgeschrieben.
- **Ausnahme 2:** bei einer Berichtigung der mBGM nach 12 Monaten fallen **Verzugszinsen** in Höhe von **7,03 % ab 1.1.2025** (2024: 7,88 %) an.

Die Summe aller Säumniszuschläge innerhalb eines Betragszeitraums darf € 1.075 nicht überschreiten.

2.2 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2025

Die monatlichen Durchschnittsbedarfssätze wurden per 1.1. 2025 angepasst indem die Beträge des Jahres 2024 um jeweils € 10 erhöht wurden.

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	> 20 Jahre
Regelbedarfssätze in €	350	440	540	670	770

2.3 Pflegegeld wird ab 1.1.2025 um 4,6% valorisiert

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	200,80	370,30	577,00	865,10	1.175,20	1.641,10	2.156,60

2.4 Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Seit 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen im Zeitraum 2024 bis 2033 von bisher 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Dies erfolgt in Halbjahresschritten abhängig vom Geburtsdatum.

Versicherte geboren	Regelpensionsalter	Versicherte geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5. Lebensjahr	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr	1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5. Lebensjahr	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr	1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5. Lebensjahr	nach dem 30.6.1968	65. Lebensjahr

2.5 PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten

Ziel ist es, Pensionisten, die das Regelpensionsalter erreicht haben, weiter in den Arbeitsmarkt einzubeziehen. Um dies attraktiver zu gestalten, wurde ab 2024 die **Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge** im Ausmaß von **10,25 % durch den Bund** für ein Entgelt bis zur monatlichen **doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 1.102,20)** eingeführt. Damit wird ein geringer Zuverdienst von den zusätzlichen Beitragszahlungen des Dienstnehmers zur Pensionsversicherung entlastet. Der Dienstgeber hat diese Beiträge nicht einzubehalten. Sonderzahlungen sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten ist die Beitragsübernahme in Summe mit der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze begrenzt. Darüberhinausgehende Beitragsteile hat der Versicherte bis zum 31.3. des Folgejahres zu entrichten.

Diese Maßnahme gilt (vorerst) bis Ende 2025

3. Arbeitsrecht

Im Jahr 2024 wurden bedeutsame gesetzliche Änderungen im Arbeitsrecht ab 28.3.2024 vorgenommen, auf die wir nochmals hinweisen wollen.

3.1 Recht auf Mehrfachbeschäftigung

Es besteht nunmehr ein gesetzliches Recht auf unselbständige Mehrfachbeschäftigung. Dieses gilt auch für Vollzeitarbeitnehmer und bedeutet, dass der Arbeitnehmer parallel auch **Arbeitsverhältnisse zu anderen Arbeitgebern** eingehen darf. Gegenteilige Vereinbarungen in bestehenden Arbeitsverträgen sind nunmehr grundsätzlich ungültig.

Der Arbeitgeber darf nur dann die Mehrfachbeschäftigung **verbieten**, wenn sie

- mit **Arbeitszeitbestimmungen** nicht vereinbar (zusammengerechnet mehr als 12 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr als 60 Arbeitsstunden pro Woche) oder
- dem bestehenden Arbeitsverhältnis **abträglich** (z.B. Interessenkonflikte, mögliche Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, Konkurrenz im selben Gewerbe) ist.

Im Arbeitsvertrag kann nach wie vor die Pflicht, beabsichtigte Nebenbeschäftigungen vorab **zu melden**, vereinbart werden. Es kann auch ein (umfassendes) **Konkurrenzverbot** fixiert werden.

Dieses Recht auf Mehrfachbeschäftigung betrifft nur echte Arbeitsverhältnisse. Nicht umfasst sind also **selbständige (Neben-)Tätigkeiten**, die nach wie vor grundsätzlich im Dienstvertrag untersagt werden können.

3.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Wenn eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Arbeitnehmers **Voraussetzung für die Ausübung** einer **arbeitsvertraglich vereinbarten** Tätigkeit darstellt, so gilt nunmehr seit 28.3.2024: Die **Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Bildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. Zudem sind die Kosten solcher Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zu tragen.**

Schon bisher zählten die Bildungszeiten zur Arbeitszeit und waren die Kosten hierfür vom Arbeitgeber zu tragen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zu einer Fortbildungsmaßnahme verpflichtet war. Die Neuregelung stellt nunmehr darauf ab, ob eine konkrete Bildungsmaßnahme „**Voraussetzung für die Ausübung** einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit“ ist. Die Bildungsmaßnahme muss in Bezug auf die arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des Arbeitnehmers **erforderlich** sein.

Tipp: Arbeitgeber sollen bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages darauf achten, ob sich aus dem Anforderungsprofil oder den vereinbarten Karriere- und Entwicklungszielen bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnotwendigkeiten ergeben.

Ob bei Bildungsmaßnahmen, für die nunmehr die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers besteht, eine Vereinbarung über eine Kostenrückerstattung des Arbeitnehmers getroffen werden kann (vereinbarte Ausbildungskostenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses), ist umstritten und muss erst die künftige Rechtsprechung klären.

Nicht von der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers umfasst sind:

- a) Der Erwerb einer Berufsausbildung für einen zukünftigen (anderen) Arbeitsplatz (z.B. Ausbildungen für einen anderen Beruf) sowie
- b) solche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages bereits absolviert waren (frühere Bildungsmaßnahmen).

3.3 Änderungen betreffend Dienstzettel

Die Änderung für Dienstzettel betrifft nur die ab 28.3.2024 abgeschlossenen Dienstverträge. Der Dienstzettel, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich (oder auf Wunsch des Arbeitnehmers elektronisch) auszuhändigen hat, muss nunmehr **neue zwingende Zusatzangaben** aufweisen. Somit hat der Dienstzettel nunmehr folgende Angaben zu enthalten (die **fett gedruckten Punkte** sind neu):

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers
2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses
4. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, **Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren**
6. gewöhnlicher Arbeits- bzw. Einsatzort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- bzw. Einsatzorte, **Sitz des Unternehmens**
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema
8. vorgesehene Verwendung und **kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung**
9. die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen, **gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden, Fälligkeit und Art der Auszahlung** des Entgelts
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers, sofern es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, auf die das Hausbesorgergesetz anzuwenden ist, **gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen**

12. Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen
13. Name und Anschrift **des Trägers der Sozialversicherung** und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
14. **Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit**
15. **gegebenenfalls der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung**

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen erforderlichen Angaben ausgehändigt, braucht kein Dienstzettel erstellt zu werden. Dienstzettel (bzw. schriftliche Dienstverträge) müssen auch für befristete Dienstverhältnisse von unter einem Monat ausgestellt werden.

Bei Nichtaushändigung des Dienstzettels droht eine Verwaltungsstrafe von € 100 bis € 436, bei mehr als 5 Arbeitnehmern von € 500 bis € 2.000.

Tipp: Es empfiehlt sich, **im Rahmen** der Jahresarbeiten in der Personalverrechnung einen Kontrollblick auf die arbeitsrechtlichen Unterlagen zu werfen. Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

4. Neues aus der Umsatzsteuer

Die Neuerungen bezüglich der EU-weiten Kleinunternehmerregelung ab 1.1.2025 haben wir bereits in der Ausgabe 6/2024 der KlientenInfo dargestellt. Auf die Themen Umsatzsteuerpflicht bei Gutscheinen und Vorsteueranspruch bei teuren E-Autos sowie aktuelle Änderungen in Europa wird im Folgenden eingegangen.

4.1 Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheinverkauf

Erfahrungsgemäß werden im Dezember besonders viele Gutscheine verkauft. Für die am 15. Februar fällige Umsatzsteuervoranmeldung für den Dezember des Vorjahres möchten wir die umsatzsteuerlichen Regelungen zu Gutscheinen in Erinnerung rufen.

Verkauft ein Unternehmer **Gutscheine**, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und somit wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden, so kann dies bereits Umsatzsteuer auslösen. Dabei ist im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins zwischen **Einzweck-Gutscheinen** und **Mehrweck-Gutscheinen** zu unterscheiden. Ein **Einzweck-Gutschein** liegt nur dann vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Ort (= Staat) der Leistung bei Einlösung des Gutscheins und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Andernfalls liegt ein **Mehrweck-Gutschein** vor.

Beispielsweise ist ein Restaurant-Gutschein kein Einzweck-Gutschein, weil er beliebig für Essen, aber auch für Getränke verwendet werden kann, wobei dafür jeweils unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steht beim Restaurant-Gutschein nicht von vornherein die Höhe der Umsatzsteuer auf die Leistungen fest, die man bei Einlösung des Gutscheins bezieht. Der Restaurant-Gutschein ist daher ein Mehrzweck-Gutschein.

Hingegen ist z.B. ein Gutschein für „Benzin bei allen Tankstellen in Österreich“ ein Einzweck-Gutschein, weil nur Ware zum Steuersatz von 20 % (nämlich Benzin) bezogen werden kann und der Warenbezug zudem in Österreich erfolgen muss. Gegen einen Einzweck-Gutschein spricht nicht, dass er bei unterschiedlichen Unternehmern in Österreich eingelöst werden kann. Würde der Gutschein allerdings

auch zum Bezug von Benzin in einem anderen Staat (z.B. neben Österreich auch Deutschland) berechtigen, läge ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beim **Einzweck-Gutschein** löst der Verkauf des Gutscheins bereits die Umsatzsteuerpflicht aus. Die Ausgabe solcher Gutscheine ist daher bereits in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dafür bewirkt dann die spätere Einlösung des Gutscheins, also die eigentliche Leistungserbringung, keine Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu kommt es bei **Mehrzweck-Gutscheinen** erst bei der **Einlösung** des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht.

4.2 Aktuelle Änderungen in Europa

Das Umsatzsteuerrecht ist eine sehr dynamische Materie. Sobald ein Unternehmer grenzüberschreitend tätig wird, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, mit einer anderen Gesetzeslage konfrontiert zu werden. Obwohl in Europa durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in vielen Belangen eine harmonisiertes Umsatzsteuerrecht vorliegt, sind es gerade die Unterschiede in den Details, die große Auswirkungen haben können. International tätigen Unternehmern bleibt es somit nicht erspart Geschäftsfälle immer wieder zu prüfen und dabei abzuwägen, ob durch Neuerungen bzw. Änderungen Handlungsbedarf besteht. E-Invoicing und e-Reporting, neue Compliance-, Reporting- sowie Dokumentationspflichten, geänderte Steuersätze oder Anpassungen bei Reverse Charge Regelungen sind nur ein paar Begriffe aus der Umsatzsteuerwelt, die regelmäßig zum Nachdenken anregen. Damit Sie bei der Fülle an länderspezifischen Neuerungen auch den Überblick behalten, informieren wir Sie gerne über Änderungen, die aus unserer Sicht wesentlich sind.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen Überblick über geplante und aktuelle Änderungen und Neuerungen in den EU-Ländern geben:

Deutschland

Mit dem Wachstumschancengesetz 2024 wurde in Deutschland die **obligatorische e-Rechnungsstellung für inländische B2B-Umsätze ansässiger Steuerpflichtiger** umgesetzt. E-Reporting basierend auf e-invoicing wurde in Deutschland bis dato nicht umgesetzt. Als e-Rechnung gilt – in Anlehnung an die ViDA Bestimmungen – eine Rechnung, die in einem strukturierten Format (CEN-Norm 16931) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. „Sonstige Rechnungen“ sind Papierrechnungen oder elektronische Rechnungen, die nicht die Anforderungen an die neue e-Rechnung erfüllen.

Die Umsetzung erfolgt in verschiedenen Stufen:

- **ab 1.1.2025:** Grundsatz: Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer ist für eine steuerbare Leistung in Deutschland zur **Annahme** einer **e-Rechnung** verpflichtet, wenn der leistende Unternehmer ebenfalls in Deutschland ansässig ist (Zustimmungserfordernis für e-Rechnungen ist gefallen).
- **bis 31.12.2026:** Der Unternehmer darf auch im inländischen B2B-Fall noch „sonstige Rechnungen“ unter den bisherigen Regelungen versenden (Testphase)
- für Unternehmer mit Vorjahresumsatz (=Jahresumsatz 2026) bis 800.000 EUR verlängert sich die Testphase bis 31.12.2027, alle anderen sind zur e-Rechnungsausstellung verpflichtet.
- bis 31.12.2027: Unternehmen dürfen mit dem bisherigen EDI-Verfahren abrechnen, danach ist dieses System nur noch zulässig, wenn eine Konvertierung auf das von der EU vorgegebene Datenformat erfolgt.
- **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250 EUR brutto) dürfen dauerhaft als „Sonstige Rechnung“ ausgestellt werden.
- **Fahrausweise** als Rechnungen dürfen dauerhaft als „Sonstige Rechnung“ ausgestellt werden.

Belgien

In Belgien wird **e-invoicing für inländische B2B-Umsätze (Inlandstransaktionen)** ab **01.01.2026** verpflichtend eingeführt. E-Reporting basierend auf e-invoicing wird derzeit nicht umgesetzt. Eine stufenweise Einführung nach Unternehmensgröße ist **nicht** vorgesehen. Die Anforderungen an die E-Rechnung basieren auf dem PEPPOL-BIS-Format, ein anderes Format ist möglich, solange dies der europäischen CEN Norm 16931 entspricht und zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Rechnungsaustausch soll über das PEPPOL Netzwerk erfolgen.

- Verpflichtung zur Ausstellung: **Rechnungsaussteller** ist **ansässiges** Unternehmen (ausländischer Unternehmer mit USt-Betriebsstätte)
- Verpflichtung zum Empfang: (in- oder ausländischer) **Rechnungsempfänger** ist zumindest **umsatzsteuerlich registriert**: nicht-ansässige (umsatzsteuerlich registrierte) Unternehmen werden verpflichtet, e-Rechnungen von in Belgien ansässigen Unternehmen für inländische Leistungen zu empfangen.

Weiters wurde in Belgien die Frist zur **quartalsweisen Abgabe der Umsatzsteuererklärung** um fünf Tage verlängert (von 20. auf den 25.): bereits beginnend mit dem 4. Quartal 2024 sind quartalsweise Umsatzsteuererklärungen bis zum **25. des Monats**, der auf das Quartal folgt, einzureichen und Zahllasten zu entrichten.

Bei verspäteter Abgabe (3 Monate nach Ablauf des Termins) ist nunmehr die belgische Steuerbehörde berechtigt, eine **Umsatzsteuer-Ersatzerklärung** in Höhe des in den letzten 12 Erklärungszeiträumen erklärten höchsten fälligen Umsatzsteuerbetrages festzusetzen, wobei der Mindestbetrag EUR 2.100.- beträgt. Im Beschwerdeweg kann innerhalb von einem Monat sowie durch Einreichung der fehlenden Umsatzsteuererklärung gegen diese Festsetzung vorgegangen werden.

Rückzahlungsanträge werden ab 2025 nur mehr genehmigt, wenn die letzten sechs Umsatzsteuererklärungen rechtzeitig eingereicht wurden und wenn etwaige zusätzliche Informationsanfragen der Steuerbehörden innerhalb von 10 Arbeitstagen beantwortet werden.

Dänemark

Mit 01.01.2024 wurde in Dänemark ein **Reverse Charge - Verfahren für Telekommunikations-Dienstleistungen** eingeführt. Telekommunikations-Dienstleistungen sind unter anderem Festnetz- und Mobilfunkdienste, die Sprach-, Daten- und Videoübertragung ermöglichen, Telefondienstleistungen über das Internet oder Audio- und Textdienste. Das Reverse Charge Verfahren ist anzuwenden, wenn diese Dienstleistungen zum Wiederverkauf im Inland erbracht werden und leistender Unternehmer sowie Leistungsempfänger (Wiederverkäufer) in Dänemark ansässig sind.

Estland

In Estland wird der allgemeine Steuersatz in einer weiteren Anpassung **ab 01.07.2025 von 22 % auf 24%** erhöht. Bereits zum 01.01.2024 wurde der allgemeine Steuersatz von 20% auf 22% angehoben. Ab 01.01.2025 wird zudem der Umsatzsteuersatz auf Beherbergungsleistungen (inklusive Frühstück) von 9% auf 13%, sowie der Umsatzsteuersatz für Presseveröffentlichungen von 5% auf 9% erhöht.

Finnland

Mit **01.09.2024** wurde der allgemeine Steuersatz von 24% auf **25,5%** angehoben. In Folge dessen wurden auch die ermäßigten Umsatzsteuersätze angepasst.

Für folgende Waren/Dienstleistungen gilt ab 01.01.2025 der ermäßigte Steuersatz von 14% (statt 10%): Tierfutter und Futtermischungen, Personenverkehr (öffentlich und privat), Arzneimittel und

Gesundheitsprodukte, Bücher, Eintrittsgelder für Kultur-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen. Der Umsatzsteuersatz für bestimmte Hygieneartikel (zB Kinderwindel) wurde von 25,5% auf 14% reduziert.

Frankreich

Frankreich plant die gestaffelte Einführung von **e-Invoicing** und **e-Reporting** ab voraussichtlich **September 2026**: Unternehmen sollen anhand von drei Kriterien "Jahresumsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterschwellenwerte" in "large companies", "mid-sized companies" und "small/microsized companies" eingeteilt werden.

E-Invoicing soll verpflichtend werden für **inländische B2B-Umsätze** (Inlandstransaktionen) zwischen in **Frankreich ansässigen Unternehmen**.

Laut aktuellem Zeitplan ist folgende Umsetzung wahrscheinlich:

- **ab September 2026** müssen **alle** Steuerpflichtigen für den **e-Rechnungsempfang** bereit sein.
- stufenweise Einführung der **e-Rechnungsstellung ab September 2026 für große und mittelgroße** Unternehmen
- **ab September 2027** e-Rechnungsstellung auch für kleine bzw. Kleinstunternehmen verpflichtend

E-Reporting (als Ergänzung zum e-invoicing) soll auch **ausländische, in Frankreich umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen** verpflichten, bestimmte Transaktionsdaten an die französische Verwaltung zu übermitteln, wie zB grenzüberschreitende Umsätze, Inlandslieferungen/ -Dienstleistungen im B2B-Bereich. Transaktionsdaten sollen innerhalb einer bestimmten Frist entweder automatisch mittels Einbindung im ERP-System, über private elektronische Plattformen oder über Online-Filing im öffentlichen E-Rechnungsportal übermittelt werden.

Polen

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten wurde nunmehr die Verpflichtung zum **e-invoicing** und **e-reporting** über das polnische KSeF (KSeF=Polish national e-invoicing system) **ab 1.2.2026** für große Unternehmen mit einem Bruttoumsatz von mehr als 200 Mio PLN in 2025 fixiert. Ab 1.4.2026 soll dieses System von allen übrigen Unternehmen angewendet werden. E-invoicing in Polen betrifft **in Polen steuerbare B2B-Umsätze** (von in Polen **ansässigen**, steuerpflichtigen Unternehmen). Rechnungen von in Polen ansässigen Unternehmen an ausländische Unternehmen sind im KSeF zu generieren und können dann umgewandelt werden (Versand per Mail als PDF).

Das **KSeF** ist ein zentrales Teleinformatiksystem zur Ausstellung, Prüfung, Bestätigung, Übersendung und Aufbewahrung von strukturierten elektronischen Rechnungen. Nach Abschluss der Prüfung vergibt das KSeF eine KSeF-ID, mit der sie die Richtigkeit der ausgestellten e-Rechnung bestätigt. Erst dann gilt die e-Rechnung als ausgestellt. Der Erwerber wiederum ruft die e-Rechnung aus dem System ab. Korrekte e-Rechnungen werden im KSeF für 10 Jahre archiviert.

Rumänien

In Rumänien wurden bereits im vergangenen Jahr 2024 umfangreiche e-Reporting und e-Invoicing Verpflichtungen eingeführt. E-Reporting sowie die SAF-T Meldepflicht (ab 2025) wendet sich auch an in Rumänien umsatzsteuerlich registrierte, ausländische Unternehmen.

- **e-Reportingpflicht:** Rechnungen über in Rumänien steuerbare B2B-Umsätze sind über das rumänische System "RO e-Factura" binnen 5 Arbeitstagen ab Rechnungsausstellung einzureichen. Dazu verpflichtet sind sowohl in Rumänien ansässige Unternehmen (ausländische Unternehmen mit USt-Betriebsstätte) als auch ausländische/umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen

- **e-Rechnungspflicht:** seit 1.7.2024 sind elektronische Rechnungen über in Rumänien steuerbare B2B-Umsätze zwischen in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen über "RO e-Factura" im rumänischen Format "RO_CIUS" auszustellen und zu empfangen. Nach Übermittlung der e-Rechnung an RO e-Factura prüft die rumänische Steuerbehörde ANAF die darin enthaltenen Daten. Nach der Validierung wird im Portal eine digital signierte XML-Rechnung erstellt, die von den Kunden abgerufen werden kann (sowohl Rechnungsaussteller als auch Rechnungsempfänger müssen somit bei RO e-Factura/im Virtual Private Space (VPS) registriert sein).
- **SAF-T:** ab 2025 werden auch nicht-ansässige, umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen verpflichtet, SAF-T Transaktionsdaten an die rumänische Steuerbehörde zu melden. SAF-T Meldungen sind zum Monatsletzten, der auf den jeweiligen Berichtszeitraum folgt (z.B. bei monatlichen Umsatzsteuererklärungen zum Monatsletzten des darauffolgenden Monats), einzureichen.

Schweiz

In der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes **per 1.1.2025** wurden wesentliche Änderungen fixiert:

- Einführung der **Plattformbesteuerung** (Versandhandelsplattformen müssen alle Lieferungen von Waren deklarieren und versteuern, die über ihre Plattform abgewickelt werden);
- Für **KMU** (bis CHF 5,005 Mio Vorjahresumsatz) besteht ab 2025 die Möglichkeit, eine **Jahreserklärung** einzureichen. Damit verbunden ist die Entrichtung von **vierteljährlichen Vorauszahlung** idR auf Basis der Steuerschuld des letzten Jahres. Allenfalls können die Vorauszahlungen während des Jahres angepasst werden. Der Antrag auf Abgabe einer Jahreserklärung (für 2025) ist bis Ende Februar 2025 zu stellen.
- **Ausländische Unternehmen werden von der Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters befreit.**
- Bei den **Steuersätzen** wurden folgende Anpassungen vorgenommen: reduzierter Steuersatz für Monatshygiene; von der Steuer ausgenommen werden zB die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, bestimmte medizinische Leistungen

Slowakei

Mit 1. Jänner 2025 wurde der **allgemeine Steuersatz** von 20% auf **23%** erhöht.

Gleichzeitig wurden zwei neue ermäßigte Steuersätze eingeführt: **19%** für Nahrungsmittel, Abgabe von Getränken in Restaurants, elektrische Energie; **5%** (statt 10%) für ausgewählte Grundnahrungsmittel, pharmazeutische Produkte, Bücher, Rollstühle, orthopädische Hilfen; Übernachtungs- und Restaurantdienstleistungen.

Slowenien

Ab dem **1.7.2025** sind in Slowenien steuerpflichtige Unternehmen (sowohl ansässige als auch ausländische, umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen) verpflichtet, strukturierte Aufzeichnungen über deren Transaktionen im elektronischen Format (XML-Datei) gemeinsam mit der slowenischen Umsatzsteuererklärung zu übermitteln.

Tschechien

Im Rahmen der Novellierung des tschechischen Mehrwertsteuergesetzes treten ab **01.01.2025** folgende Änderungen in Kraft:

- **Verkürzung der Frist für den Vorsteuerabzug:** bisher konnte die Vorsteuer bis zu drei Jahre nach ihrer Entstehung abgezogen werden. Ab 1.1.2025 sind Vorsteuern nur mehr bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres ab Entstehen des Vorsteueranspruchs abzugsfähig.

- **Rückzahlung der Umsatzsteuer aus unbezahlten Rechnungen:** falls ein Steuerpflichtiger eine Rechnung, für die er den Vorsteuerabzug beantragt hat, bis zum Ende des sechsten Monats nach deren Fälligkeit nicht bezahlt, ist dieser verpflichtet, die geltend gemachte Vorsteuer zurückzuzahlen. Diese Bestimmung ist erstmalig für Vorsteuerabzüge für steuerpflichtige Leistungen, die nach dem 1.1.2025 erbracht werden, anzuwenden. Tatsächlich droht die Rückzahlung der Vorsteuerabzüge daher erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025.

5. Höchstgerichtliche Entscheidungen

Hier eine Auswahl an unserer Meinung nach besonders relevanten Entscheidungen von VwGH und EuGH.

- **Umsatzsteuer bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden von einem Werkvertrag**
Ein Kunde hatte mit einer Baufirma einen Werkvertrag über die Errichtung eines Gebäudes um rund € 6 Mio. abgeschlossen. Kurz nach Beginn der Bauarbeiten trat der Kunde ohne Gründe vom Vertrag zurück. Er wollte also nicht mehr, dass die Baufirma das Gebäude für ihn errichtet. Weil die Baufirma zur Leistung bereit war, stand gemäß § 1168 ABGB dennoch das volle Entgelt zu, wobei sie nur abziehen muss, was sie sich erspart, weil das Gebäude nicht gebaut wird. Obwohl nun die Errichtung des Gebäudes unterblieben ist, unterlag das Entgelt, das die Baufirma vom Kunden erhält, dennoch der Umsatzsteuer. Nach Ansicht des EuGHs besteht nämlich der Gegenwert für das vom Kunden zu zahlende Entgelt in der Leistungsbereitschaft der Baufirma und im Recht des Kunden auf die Erfüllung des Werkvertrags, auch wenn der Kunde dieses Recht nicht geltend machen will.

Hinweis: Die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien des BMF sind bisher weitgehend von echtem (nicht umsatzsteuerbarem) Schadensersatz ausgegangen. Sie führen aus, Zahlungen, die ein Vertragsteil (z.B. Käufer oder Auftraggeber) auf Grund seines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, seien nicht umsatzsteuerbar, auch wenn sie wegen des Rücktritts als Entschädigung für entgangenen Gewinn zu leisten sind.

- **Beginn der absoluten Verjährung von Abgaben**
Die Frist für die absolute Abgabenverjährung beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem die Steuerschuld entsteht. Sie beginnt nicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres. So tritt beispielsweise bei der Umsatzsteuer für April 2011 die absolute Bemessungsverjährung mit Ende April 2021 ein.

Im konkret entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung der Umsatzsteuer für April 2011 Selbstanzeige erstattet. Diese Selbstanzeige hatte eine Abgabenerhöhung zur Folge, für die ebenfalls mit Ende April 2021 absolute Verjährung eintrat.
- **Durch unterschiedliche Betätigungen verursachte Aufwendungen**
Die Steuerpflichtige war einerseits Lehrerin und andererseits Fotografie-Künstlerin, wobei die Tätigkeit als Fotografie-Künstlerin vom Finanzamt als Liebhaberei eingestuft wurde. Fallen Aufwendungen an, die durch beide Tätigkeiten verursacht sind (z.B. Fachbibliothek), können sie (nur) anteilig bei den Einkünften als Lehrerin abgezogen werden. Die Aufteilung kann im Verhältnis der aus der jeweiligen Tätigkeit bezogenen Einnahmen erfolgen.

- **Österreichische Sozialversicherungsbeiträge für deutsche Einkünfte**

Der Steuerpflichtige hatte jeweils einen Wohnsitz in Österreich und in Deutschland und erzielte in beiden Staaten Einkünfte. Für sein Gesamteinkommen war er in Österreich sozialversicherungspflichtig (bei der SVA). Soweit die österreichischen **Pflichtversicherungsbeiträge** auf die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte (als selbständiger Radiomoderator) entfallen, hätte er sie bei der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland absetzen können, wenn er sie dort angegeben hätte. Insoweit die auf die deutschen Einkünfte entfallenden österreichischen Pflichtversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer in Deutschland hätten abgezogen werden können, ist ein Abzug bei der Einkommensteuer in Österreich nicht zulässig.

6. Splitter

Hier finden Sie noch weitere Änderungen, die in der unternehmerischen Praxis von Relevanz sein können.

6.1 **Der Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften**

Im Zuge des ersten Teils des ökosozialen Steuerreformgesetzes wurde der Investitionsfreibetrag für betriebliche Einkunftsarten eingeführt und in der Folge angepasst bzw. erweitert. Bei der Erweiterung wurden **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung, die Teil eines Gebäudes werden**, explizit als freibetragsfähige Wirtschaftsgüter angeführt. Gebäude sind ansonsten vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Grundsätzlich kann ein Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, welche eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und

„inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. [...]“

Der Investitionsfreibetrag erfordert somit das Vorhandensein eines Betriebes. Da rein vermögensverwaltende Körperschaften de facto keinen Betrieb haben (z.B. Holdinggesellschaften oder Gesellschaften, die ausschließlich Wohngebäude vermieten), wären diese von der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags ausgeschlossen. In den Erläuterungen zum ökosozialen Steuerreformgesetz wird allerdings eindeutig festgehalten, dass der Investitionsfreibetrag nicht an das Vorhandensein eines Betriebs geknüpft ist, sondern an die **betrieblichen Einkunftsarten. Vermögensverwaltende GmbHs und Aktiengesellschaften** erzielen kraft Gesetzes stets betriebliche Einkünfte, nämlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, und **können daher** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen **Investitionsfreibetrag geltend machen**.

Bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung, die nicht im Rahmen einer Körperschaft erzielt werden, kann kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden**, da es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart handelt. Ein kleines Trostpflaster für Private (und auch Einzelunternehmer) gibt es dennoch, denn für die Jahre 2024 und 2025 wurde der Öko-Zuschlag für Gebäude eingeführt, mittels welchem 15 % der Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems zusätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Der Öko-Zuschlag gilt allerdings nur für die thermisch-energetische Sanierungen, nicht für die gänzliche Neuherstellung von umweltfreundlichen Heizungsanlagen oder Wärmeschutzdämmungen bei Neubauten.

Wenn bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Sanierungsarbeiten (nach dem 31.12.2023), für die eine Förderung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird, zu aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwendungen führen, können die aktivierten Beträge auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Wird aus irgendwelchen Gründen keine Förderung ausbezahlt, reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige plausibilisiert, dass die inhaltlichen Fördervoraussetzungen vorliegen. Das BMF hat nun in einer Verordnung festgelegt, auf welche Weise diese Plausibilisierung der

Fördervoraussetzungen zu erfolgen hat. Demnach kann sie im Wege einer kursorischen Prüfung durch einen Ziviltechniker, ein Ingenieurbüro, einen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen oder die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) erfolgen. Betragen die Aufwendungen für die Sanierung höchstens € 50.000, kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.

6.2 Verschärfungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Durch die noch im Dezember 2024 beschlossene 10. WiEReG-Novelle wurden die Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (speziell bei Treuhandschaften, Trusts und Privatstiftungen) erheblich erweitert. So wurden z.B. neue Meldepflichten sogar für meldebefreite Rechtsträger bei Vorliegen einer Treuhandschaft bzw. einer sogenannten Nominee-Vereinbarung (die im wesentlichen einer Treuhandvereinbarung entspricht) eingeführt. Darüber hinaus wurden die bereits bestehenden Aufsichtsmaßnahmen der Registerbehörde dahingehend ausgeweitet, dass z.B. bei einer WiEReG-Überprüfung einer Privatstiftung immer die Stiftungszusatzurkunde auf Anforderung vorzulegen ist. Sollte diese nicht übermittelt werden, kann dies mit Zwangsstrafen durchgesetzt werden. Gegenüber Kreditinstituten bzw. Kryptowährungs-Dienstleistern wurde eine Einsichtspflicht in die Stiftungszusatzurkunde normiert. Werden diese neuen Sorgfalts- und Meldepflichten nicht eingehalten, wird das durch ausgeweitete bzw. neue Finanzstrafatbestände mit hohen Geldstrafen geahndet.

6.3 WiEReG-Neuzuordnung von Verfahrensrechten

Durch die Neugestaltung der WiEReG-Einmeldungsformulare im Unternehmensserviceportal wurde als unerwünschter Nebeneffekt das Benutzerverfahrensrecht „Einmeldung als Parteienvertreter“ beendet. Die Folge ist, dass berechtigte Parteienvertreter keinen Zugang mehr zum Meldeformular bzw. zu den noch offenen Formularen haben. Um die Einmeldung als Parteienvertreter wieder zu aktivieren, muss dem USP-Benutzer das Verfahrensrecht erneut zugeordnet werden.

Tipp: Da die Zuteilung von Verfahrensrechten unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen könnte, warten Sie für die erneute Zuteilung der Verfahrensrechte nicht bis zum letzten Tag der Meldefrist, sondern erledigen Sie diese schon vorsichtshalber früher.

7. Termine für Februar und März 2025

Gerade im Februar sind zahlreiche Jahresmeldungen fällig. Damit Sie nicht doch eine Frist übersehen, finden Sie hier eine Übersicht der wichtigsten Termine und Fristen für Februar und März 2025.

17.2.2025:

- **Registrierkassen Jahresendbeleg**
Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch **der Jahresendbeleg**. Sie haben daher nach dem letzten getätigten Umsatz am 31.12.2024 den **Jahresbeleg zu erstellen**. Der Ausdruck ist sieben Jahre aufzubewahren sowie auf einem externen Datenspeicher zu sichern. Eine **Prüfung des Jahresendbelegs** mit Hilfe der [Belegcheck-App](#) ist **bis zum 17.2.2025** möglich.
- **Vorauszahlung für das 1. Quartal 2025 für Einkommen- oder Körperschaftsteuer**
Basierend auf den ergangenen Vorauszahlungsbescheiden ergehen nun die Benachrichtigungen über die für das Jahr 2025 geltenden Vierteljahresvorauszahlungen. Anlass darüber nachzudenken, wie erfolgversprechend die Planung für 2025 aussieht, und ob eine reduzierte Prognoserechnung dem Finanzamt für eine Herabsetzung der Vorauszahlungen schon aus Liquiditätsüberlegungen vorgelegt werden sollte.

28.2.2025:

- **Jahreslohnzettel und weitere Meldungen für Zahlungen im Jahr 2024**

Unternehmer sind verpflichtet, die **Jahreslohnzettel 2024** (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Diese haben alle für die Erhebung der Abgaben maßgeblichen Daten zu enthalten. Seit 2021 ist es auch verpflichtend, die **Anzahl der Homeoffice-Tage** sowie ein allfällig **ausbezahltes Homeoffice-Pauschale** und die Anzahl der Kalendermonate, in welchen der Arbeitnehmer überwiegend (mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) auf Kosten des Arbeitgebers befördert wurde, sowie vom Arbeitgeber übernommene **Kosten für ein Öffi-Ticket** zu melden.

- **Meldung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler und Betreuer**

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von Sportvereinen an Sportler, Betreuer (z.B. Trainer, Übungsleiter, Masseur, Zeugwarte) oder Schiedsrichter gezahlt werden, sind bis zu einem Betrag von **€ 120** pro Trainings- oder Einsatztag, **höchstens € 720 pro Monat** steuerfrei.

Werden die Reiseaufwandsentschädigungen nicht im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit ausbezahlt, entfällt die diesbezügliche Übermittlungsverpflichtung an das Finanzamt (L19 bzw. L16).

Meldung über Zahlungen für bestimmte Leistungen an andere Personen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses geleistet werden:

- Eine **Meldung gem. § 109a EStG** ist für erbrachte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, wie z.B. Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Versicherungsvertreter, Zeitungskolportiere, **Vortragende**, Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder **freie Dienstnehmer**, zu erstatten. Diese kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inklusive Reisekostensätze) für das Kalenderjahr nicht mehr als **€ 900** pro Person bzw. Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für **jede einzelne Leistung darf € 450** nicht übersteigen [[Formular E 109a](#)].

Ein Verstoß stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Höchststrafe von € 5.000 bedroht ist.

- Mitteilungen bei **Auslandszahlungen gem. § 109b EStG** betreffen Zahlungen ins Ausland **für im Inland ausgeübte Leistungen aus selbständiger Arbeit** (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer). Weiters sind Auslandszahlungen bei Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei kaufmännischer und technischer Beratung im Inland (z.B. Konsulent) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ins Ausland ab, unabhängig davon, ob sie an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige erfolgten bzw. ob eine Freistellung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen Leistungserbringer € 100.000 nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die zumindest einem Steuersatz von 14 % für das Jahr 2023 bzw. 13 % ab dem Jahr 2024 unterliegt [[Formular E 109b](#)].

Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10 % des zu meldenden Betrags, maximal € 20.000.

- **Meldungen für den Sonderausgabenabzug von Spenden des Jahres 2024**

Um die automatische Erfassung von Spenden als Sonderausgabe in der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung zu erlangen, sind **bis zum 28.2.2025** Zahlungen des Jahres 2024 durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt zu melden. Dies betrifft nur **Organisationen** mit fester örtlicher Einrichtung im **Inland**. Voraussetzung ist, dass Spender ihre Identifikationsdaten (**Vorname und Zuname laut Meldezettel und Geburtsdatum**) bei der Einzahlung bekannt geben.

Damit stimmen sie grundsätzlich der Datenübermittlung zu. Anonyme Spenden bleiben unberücksichtigt. Abzugsfähig sind nur Spenden an gemeinnützige bzw. mildtätige Vereinigungen, die in der Liste der spendenbegünstigten Empfänger angeführt sind (veröffentlicht auf der Homepage des BMF) oder an im Gesetz angeführte Einrichtungen (Museen, freiwillige Feuerwehr, u. ä.) von bis zu 10 % der Einkünfte (Privatperson) bzw. des Gewinns (Unternehmen) des laufenden Kalenderjahrs.

15.3.2025:

- **Entscheidung, ob monatliche oder vierteljährliche UVA**

Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 2024 € 100.000 überschritten hat, sind zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Liegt der Vorjahresumsatz unter € 100.000, sind die **UVA vierteljährlich** einzureichen. Eine freiwillige monatliche UVA-Abgabe ist möglich. Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem fristgerecht für den ersten Voranmeldungszeitraum (z.B. für den Monat Jänner 2025) die UVA bis zum 15.3.2025 dem Finanzamt übermittelt wird. Andernfalls ist für den Voranmeldungszeitraum 1.Quartal 2025 die UVA bis zum 15.5.2025 einzureichen.

Haben die Umsätze des Unternehmers im vorangegangenen Jahr (2024) den Betrag von € 55.000 nicht überschritten **und** ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung (oder wird eine allfällige Vorauszahlung rechtzeitig gezahlt), so besteht für den Unternehmer keine Verpflichtung zur Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung.

31.3.2025:

- **PV-Beiträge erwerbstätiger Pensionisten an PVA bezahlen**

Für ein monatliches Entgelt bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2024: € 1.036,88) übernimmt der Bund die PV-Beiträge von 10,25 %. Liegen mehrere Dienstverhältnisse vor und wird dadurch dieser Betrag überschritten, hat für **darüberhinausgehende Beitragsteile** der **Versicherte selbst** zum 31.3. des Folgejahres **den PV-Beitrag an die PVA zu entrichten**.

8. Sozialversicherungswerte für 2025

Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge		6.450,00	215,00
Sonderzahlungen ⁽¹⁾	12.900,00		
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen		7.525,00	
Geringfügigkeitsgrenze		551,10	

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,10 %	1,10 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,50 %	3,55 %	3,95 % ²⁾
Gesamt	39,05 %	20,98 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,10 %	1,10 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,50 %	3,05 %	3,45 % ²⁾
Gesamt	38,05 %	20,48 %	17,57 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer			
M/F ab vollendetem 60. Lebensjahr (UV)	- 1,10%	- 1,10%	-
M/F ab vollendetem 63. Lebensjahr (AV/IE/UV)	- 7,10%	- 4,15%	- 2,95%
Erwerbstätige Pensionisten			
Entfall des DN-Beitrags zur PV bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze: € 1.102,20			- € 112,98 p.m.
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv 826,65 € ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter/Angestellte/Freie Dienstnehmer BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		19,40 % 1,53 %	14,12 % ---
Selbstversicherung (Opting In)		77,81 € monatlich	

¹⁾ Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw. 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

²⁾ Der 2,95%ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 2.074 Null, über € 2.074 bis € 2.262: 1% und über € 2.262 bis € 2.451: 2%.

³⁾ entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

⁴⁾ UV 1,1 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 19,4 %

⁵⁾ zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Arbeiter/Angestellte monatlich	2.518,73	1.353,21	1.165,52
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	35.068,65	18.880,44	16.188,21
Freie Dienstnehmer monatlich	2.863,26	1.541,12	1.322,14
jährlich (ohne Sonderzahlungen)	34.359,12	18.493,44	15.865,68

Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	551,10	6.613,20	-----	-----
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	551,10	6.613,20	7.525,00	90.300,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	551,10	6.613,20	7.525,00	90.300,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	551,10	6.613,20	7.525,00	90.300,00
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte	551,10	6.613,20	7.525,00	90.300,00

¹⁾ Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw. Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv. 551,10 € p.m. fix, d.h. es erfolgt keine Nachbemessung.

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2025):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2022
+ in 2022 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,134 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	12,07 €	12,07 €	12,07 €
Krankenversicherung	6,80 %	---	6,80 %
Pensionsversicherung	18,50 % ²⁾	20,0 % ²⁾	18,50 % ²⁾
Gesamt	25,30 %	20,0 %	25,30 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

²⁾ Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge (inkl. UV, mit BV-Beitrag) in €	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1., 2. und 3. Jahr ¹⁾	159,92	1.919,04	1.544,73	18.536,76
ab dem 4. Jahr	159,92	1.919,04	2.031,03	24.372,36
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte	159,92	1.919,04	2.013,03	24.372,36

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Bgld.	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
0,40%	0,37 %	0,34 %	0,31 %	0,36 %	0,34 %	0,39 %	0,33 %	0,36 %

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer beträgt weiterhin 3% der Bemessungsgrundlage. Die mit festen Sätzen versteuerte Start-up-Mitarbeiterbeteiligung ist von der Kommunalsteuer befreit.

Ausgleichstaxe 2025

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf **je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen** oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
p.m. / pro 25 DN	335 €	472 €	499 €